

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 1/15

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **FILA CR10**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Konzentrierter Reiniger für Fußböden.**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname **FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.**
 Adresse **Via Garibaldi, 58**
 Standort und Land **35018 San Martino di Lupari (PD)**
ITALIA
 Tel. **+39.049.9467300**
 Fax **+39.049.9460753**

E-mail der sachkundigen Person,
 die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **sds@filasolutions.com**

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

TEL +39.049.9467300 -
ITALIA: +39 02 66101029 Ospedale Niguarda di Milano -
ESPAÑA: + 34 91 562 04 20 Instituto Nacional de Toxicología y Ciencias Forenses -
PORTUGAL: +351 808250143 Centro de Informação Antivenenos (CIAV) -
UNITED KINGDOM: NHS Direct - +44 0845 4647 or 111 (In England and Wales); NHS 24
- +44 08454 24 24 24 (In Scotland) -
FRANCE: +33 01 40 05 48 48 Centres Antipoison et de Toxicovigilance du Paris -
DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin -
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -
NORGE: +47 22 59 13 00 Norwegian Poison Information Centre -
SWISS: 145 Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum - Centre Suisse
d'Information Toxicologique - Centro Svizzero d'Informazione
Tossicologica -
SWEDEN: 112 Giftinformationscentralen -
DENMARK: 82 12 12 12 Giftlinjen -
POLSKA: +48 22 849 76 12 Zakład Higieny -
NETHERLANDS: +31 030 2748888 National Poison Center -
BELGIQUE: +32 070 245 245 Centre Antipoisons - Ελλάδα: ΚΕΝΤΡΟ ΔΗΛΗΤΗΡΙΑΣΕΩΝ
THΛ. 7793777 -
HUNGARY: +36 06 80 20 11 99 ETTSZ= Health Toxicological Information Service

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 2/15

2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:
Augenreizung, kategorie 2

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

2.1.2. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und späteren Änderungen und Anpassungen.

Gefahrensymbole:

Xi

R-Sätze:

36

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280

Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / anrufen.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

P501

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den behördlichen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 3/15

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Enthält:

Kennzeichnung.	Konz. %.	Klassifizierung 67/548/EWG.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).
BENZYLALKOHOL			
CAS. 100-51-6	10 - 30	Xn R20/22, Xi R36	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319
CE. 202-859-9			
INDEX. 603-057-00-5			
Reg. Nr. 01-2119492630-38			
PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER			
CAS. 107-98-2	1 - 5	R10, R67	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336
CE. 203-539-1			
INDEX. 603-064-00-3			
Reg. Nr. 01-2119457435-35			
ETHANOLAMIN			
CAS. 141-43-5	0,5 - 1	Xn R20/21/22, C R34	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Corr. 1B H314, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412
CE. 205-483-3			
INDEX. 603-030-00-8			
Reg. Nr. 01-2119486455-28			

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschädlich(Xn), C = Ätzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfördernd(O), E = Explosionsgefährlich(E), F+ = Hochentzündlich(F+), F = Leichtentzündlich(F), N = Umweltgefährlich(N)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 4/15

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegen tretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 5/15

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):
8B

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

AUS	Österreich	Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011
BEL	Belgique	AR du 11/3/2002. La liste est mise à jour pour 2010
CHE	Suisse / Schweiz	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012. / Grenzwerte am Arbeitsplatz
CYP	Κύπρος	K.Δ.Π. 268/2001; K.Δ.Π. 55/2004; K.Δ.Π. 295/2007; K.Δ.Π. 70/2012
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
DNK	Danmark	Graensevaerdier per stoffer og materialer
ESP	España	Publicación: Límites de Exposición Profesional para Agentes Químicos en Espana 2012
FIN	Suomi	HTP-arvot 2012. Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet - Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimuskeskus julkaisuja 2012:5
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 6/15

GRB	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ - ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HRV	Hrvatska	NN13/09- Institut za sigurnost Zagreb
HUN	Magyarország	50/2011. (XII. 22.) NGM rendelet a munkahelyek kémiai biztonságáról
IRL	Éire	Code of Practice Chemical Agent Regulations 2011
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
NOR	Norge	Veiledning om Administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007
SVN	Slovenija	Uradni list Republike Slovenije 15. 6. 2007
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
TUR	Türkiye	2000/39/EC sayılı Direktifin ekidir
EU	OEL EU	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014

BENZYLALKOHOL

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV	CZE	40		80	
HTP	FIN	45	10		
NDS	POL	240			

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	1	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,1	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	5,27	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	527	mg/kg

Gesundheit –

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –

DNEL / DMEL

	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich.	VND	25 mg/kg/d						
Einatmung.	VND	40,55 mg/m3			VND	450 mg/m3	VND	90 mg/m3
hautbezogen.	VND	28,5 mg/kg/d	VND	5,7 mg/kg/d	VND	47 mg/kg/d	VND	9,5 mg/kg/d

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	AUS	187	50	187	50	HAUT.
VLEP	BEL	375	100	568	150	HAUT.
TLV	CYP	375	100	538	150	HAUT.
TLV	CZE	270		550		HAUT.
AGW	DEU	370	100	740	200	
MAK	DEU	370	100	740	200	

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.					Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10					vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 7/15

TLV	DNK	185	50			
VLA	ESP	375	100	568	150	HAUT.
HTP	FIN	370	100	560	150	HAUT.
VLEP	FRA	188	50	375	10	HAUT.
WEL	GRB	375	100	560	150	HAUT.
TLV	GRC	360	100	1080	300	
GVI	HRV	375	100	568	150	HAUT.
MDK	HRV	360	100	540	150	
AK	HUN	375		568		
OEL	IRL	375	100	568	150	
TLV	ITA	375	100	568	150	HAUT.
OEL	NLD	375		563		HAUT.
TLV	NOR	180	50			HAUT.
NDS	POL	180		360		
NPHV	SVK	375	100	568		HAUT.
MAK	SWE	190	50	300	75	HAUT.
ESD	TUR	375	100	568	150	HAUT.
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT.
TLV-ACGIH		184	50	368	100	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	10	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	1	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	52,3	mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	5,2	mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	100	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	100	mg/l

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern			
					Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich.			VND	3,3 mg/kg bw/d				
Einatmung.			VND	43,9 mg/kg			553,5 mg/m3	369 mg/m3
hautbezogen.			VND	18,1 mg/kg bw/d			VND	50,6 mg/kg bw/d

ETHANOLAMIN						
Schwellengrenzwert.						
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	AUS	2,5	1	7,6	3	HAUT.
VLEP	BEL	2,5	1	7,6	3	HAUT.
VEL	CHE	5	2	10	4	
MAK	CHE	5	2	10	4	
TLV	CZE	2,5		7,5		HAUT.
AGW	DEU	5,1	2	10,2	4	HAUT.
MAK	DEU	5,1	2	10,2	4	
TLV	DNK	2,5	1			HAUT.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.					Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10					vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 8/15

VLA	ESP	2,5	1	7,5	3	HAUT.
HTP	FIN	2,5	1	7,6	3	HAUT.
VLEP	FRA	2,5	1	7,6	3	HAUT.
WEL	GRB	2,5	1	7,6	3	HAUT.
TLV	GRC	2,5	1	7,6	3	
GVI	HRV	2,5	1	7,6	3	HAUT.
MDK	HRV	8	3	15	6	
OEL	IRL	2,5	1	7,6	3	HAUT.
TLV	ITA	2,5	1	7,6	3	HAUT.
OEL	NLD	2,5		7,6		HAUT.
TLV	NOR	2,5	1			HAUT.
NDS	POL	2,5		7,5		
MV	SVN	2,5	1			HAUT.
MAK	SWE	8	3	15	6	HAUT.
OEL	EU	2,5	1	7,6	3	HAUT.
TLV-ACGIH		7,5	3	15	6	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,085	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0085	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,434	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0434	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,028	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	100	mg/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –

DNEL / DMEL								
Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute			Auswirkungen bei Arbeitern				
	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	
mündlich.		3,75 mg/kg/d	3,75 mg/kg/d					
Einatmung.		2 mg/m3	2 mg/m3			3,3 mg/m3	3,3 mg/m3	
hautbezogen.		VND	0,24 mg/kg/d			VND	1 mg/kg/d	

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

TLV des Lösungsgemisches: 37 mg/m3.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 9/15

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	zähflüssige Flüssigkeit
Farbe	durchsichtig
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	12,7
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Siedebeginn.	Nicht verfügbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	> 61 °C.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.
Untere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,010 Kg/l
Loeslichkeit	vollständig löslich in wasser
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskositäet	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

**9.2. Sonstige Angaben.**

Trockenrückstand. 0,12 %
VOC (Richtlinie 1999/13/CE) : 25,95 % - 262,08 g/liter.
VOC (fluechtiger Kohlenstoff) : 18,56 % - 187,50 g/liter.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.**10.1. Reaktivität.**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 11/15

BENZYLALKOHOL
 LD50 (Mnd).1230 mg/kg Rat
 LD50 (Haut).2000 mg/kg Rabbit
 LC50 (Inhalation).> 4,1 mg/l/4h Rat

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER
 LD50 (Mnd).5300 mg/kg Rat
 LD50 (Haut).13000 mg/kg Rabbit
 LC50 (Inhalation).54,6 mg/l/4h Rat

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden, in die Kanalisation oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

12.1. Toxizität.

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

ETHANOLAMIN

Wasserlöslichkeit. mg/l 1000 - 10000

Schnell abbaubar.

BENZYLALKOHOL

Schnell abbaubar.

PROPYLENGLYKOLMONO
 METHYLETHER

Wasserlöslichkeit. mg/l 1000 - 10000

Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

ETHANOLAMIN

Einteilungsbeiwert: n-
Oktanol / Wasser. -2,3

BENZYLALKOHOL

Einteilungsbeiwert: n-
Oktanol / Wasser. 1,1

PROPYLENGLYKOLMONO

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 12/15

METHYLETHER
 Einteilungsbeiwert: n-
 Oktanol / Wasser. < 1

12.4. Mobilität im Boden.

ETHANOLAMIN
 Einteilungsbeiwert: Boden /
 Wasser. -0,5646

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
 Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
 Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Grundboden, in die Kanalisation oder in die Wasserläufe eindringen.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
 Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.
 Punkt. 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 13/15

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Inhaltsstoffe nach EG- Verordnung Nr 648/2004

Zwischen 5% und 15% Seife

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

BENZYLALKOHOL

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

ETHANOLAMIN

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, kategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, Kategorie 1B
Eye Irrit. 2	Augenreizung, kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 3
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3
	FILA CR10	vom 16/3/2015 Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 14/15

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

R10	ENTZÜNDLICH.
R20/21/22	GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM EINATMEN, VERSCHLUCKEN UND BERÜHRUNG MIT DER HAUT.
R20/22	GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM EINATMEN UND VERSCHLUCKEN.
R34	VERURSACHT VERÄTZUNGEN.
R36	REIZT DIE AUGEN.
R67	DÄMPFE KÖNNEN SCHLÄFRIGKEIT UND BENOMMENHEIT VERURSACHEN.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
3. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 3 vom 16/3/2015
	FILA CR10	Gedruckt am 13/04/2015 Seite Nr. 15/15

10. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 15 / 16.